

Nutzungsvereinbarung

Furniture as a Service

xy

(nachfolgend Nutzer)

von Lista Office Vertriebs AG, A. Lienhard Strasse 2, 9113 Degersheim
(nachfolgend LO)

1. Einleitung

LO entwickelt, vermarktet und betreibt unter dem Begriff «LO Dynamic Workspace®» ein modulares «Office as a Service» Konzept. Der Kern der Dienstleistung besteht in einem «Full-Service-Office» für die Nutzer, das neben der reinen Bürofläche aus einer breiten Palette von Dienstleistungen besteht. Bei diesem Konzept muss sich der Nutzer zum Zeitpunkt des Einzugs nicht um die Beschaffung notwendiger Büromöbelausstattung und um die Beauftragung von Dienstleistern kümmern, da alle notwendigen Services entweder in der Nutzungsgebühr inklusive sind oder als Option vom Nutzer bezogen werden können.

Im Segment «Möbel» hat der Nutzer die Wahl zwischen einem Furniture as a Service Modell (FaaS) oder einem Kauf mit speziell vereinbarten Konditionen bei einem LO Partner. Eine Verwendung vom eigenen Mobiliar und Ergänzungen durch FaaS oder Kauf wird grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand und Allgemeines

- LO wird im Rahmen vom FaaS ausschliesslicher Partner vom Nutzer und stellt definierte Produkte- bzw. Produkte-Bundles in einem FaaS Modell zur Verfügung.
- LO und Nutzer definieren gemeinsam ein geeignetes Produktsortiment das sowohl design-technischen Anforderungen genügt als auch einen kommerziell attraktiven Betrieb erlaubt. Die Produktliste im «FaaS Catalog» beinhaltet einzelne Produkte und/oder Produkte Bundles.
- LO stellt dem Nutzer eine «FaaS Service Description». Diese Servicebeschreibung definiert die Dienstleistung «FaaS» gegenüber dem Anwendungsnutzer und ist integrierter Bestandteil der Vereinbarung.

- Das im Rahmen des FaaS Modells eingesetzte Inventar muss keine Neuware, aber in einem neuwertigen Zustand (keine offensichtlichen Gebrauchsspuren, unbeschädigt und voll funktionsfähig) sein. Ein Refurbishment des Inventars durch LO, um einen neuwertigen Zustand wiederherzustellen, ist möglich.
- LO und Nutzer definieren gemeinsam einen operativen Prozess, der Bestellung, Installation, Modifikation, Rücknahme und Lagerung.
- LO kann dem Nutzer oder auf Erlaubnis vom Nutzer dem Anwendungsnutzer sofern freigegeben, die sich gegen das FaaS Modell entscheiden ein Kaufangebot auf der Basis von LO Produkten anbieten. Preise bzw. spezielle Konditionen für die Kaufgeschäfte werden in einer separaten Regelung vereinbart.
- Als primärer Partner im Segment "Büromöbel" bezieht Nutzer seinen Bedarf an Mobiliar, das nicht unter dem FaaS Model genutzt werden kann oder soll (z.B. Möblierung von gemeinschaftlich genutzten Zonen) auf erste Anfrage von LO. Dies umfasst sowohl die Eigenprodukte der LO als auch die Produkte der Handelswarenpartner der LO. Die Konditionen für diese Kaufgeschäfte werden in einer separaten Regelung vereinbart.

3. Rechte & Pflichten von Nutzer

- Nutzer verpflichtet sich, den FaaS Service ausschliesslich im Rahmen des Modells zu nutzen und das Produktsortiment der LO nicht andersweitig zu beziehen.
- Nutzer verpflichtet sich sofern gegeben, die LO regelmässig über die Dauer der Beschäftigungsverträge der Anwendungsnutzer zu informieren, so dass ein optimaler Einsatz des Inventars geplant werden kann.
- Nutzer verpflichtet sich sofern vereinbart, über die FaaS Produkte ein Inventar zu führen und regelmässig über Menge und Standort Auskunft zu geben als auch ist Nutzer bemüht grösstmöglichen Einsatz vom Produktsortiment bei den Anwendungsnutzern zu platzieren.
- Nutzer ist bemüht bei Ablauf eines Beschäftigungsverhältnisses vom Anwendungsnutzer die Nutzobjekte möglichst ohne Unterbrechung woanders weiter zu nutzen. Im Falle des Leerstands eines mit FaaS Produkten ausgestatteten Büros kann LO eigenständig darüber entscheiden, ob die Produkte für einen potentiell anderen Nutzer am aktuellen Ort verbleiben oder eingelagert werden.
- Nutzer hat das Recht im Rahmen der Vermarktung die LO als strategischen Partner zu nennen und zu diesem Zweck deren Markenzeichen (Logo) zu verwenden.

4. Rechte & Pflichten von LO

- LO stellt dem Nutzer zentrale Ansprechpartner mit schweizweiter Zuständigkeit für kommerzielle und operative Themen zur Verfügung. Die lokalen Vertretungen der LO können im operativen Prozess aktiv eingebunden sein.
- LO führt einen FaaS Produktkatalog mit Bildern, genauen Spezifikationen der Produkte und Preisen und stellt diesen elektronisch zur Verfügung. Für die Beschaffung oder Rückgaben stellt LO ein elektronisches Portal zur Verfügung, das ausschliesslich dem Nutzer zur Verfügung steht. Produkte können periodisch, jedoch höchstens 1-mal jährlich, überarbeitet und/oder angepasst werden.
- Der Einsatz von gebrauchtem Inventar ist sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch aus Gründen der Nachhaltigkeit sinnvoll. LO stellt sicher, dass das FaaS Inventar, das bei einem Anwendungsnutzer zum Einsatz kommt ein einheitliches Erscheinungsbild in Bezug auf Auswahl, Farbe und Zustand hat. Bei Bedarf wird Neuware als Ergänzung verwendet.
- Für FaaS Produkte, die nicht von der LO hergestellt werden gelten die gleichen Regelungen wie für Eigenprodukte, sofern keine Spezialregelung existiert.

5. Haftung und Schadloshaltung

- Nutzer ist haftbar oder verantwortlich für Schäden am Inventar. Allfällige Schäden, die vom Anwendungsnutzer zu verantworten sind, müssen direkt beim Nutzer geltend gemacht werden.
- Mit der Nutzung der Dienstleistungen erklärt sich LO einverstanden, den Anwendungsnutzer von jeglicher Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus der Erbringung der Leistung von LO an den Nutzer ergeben, schadlos zu halten.

6. Vereinbarungsdauer und Kündigung

- Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- Sofern keine bestimmte Dauer vereinbart ist, kann die Vereinbarung frühestens nach 6/12 Monaten beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderquartals ordentlich gekündigt werden. Sonderkündigungsrechte nach diesem Vertrag bleiben unberührt.
- Ansprüche aus vertragswidrigem Verhalten erlöschen nicht mit Kündigung der Vereinbarung.

7. Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Sankt Gallen.
- Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, ganz oder teilweise nichtig sind oder nichtig werden und für den Fall, dass diese Vereinbarung von den Parteien nicht beabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen oder fehlenden Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung am nächsten kommt und vereinbart worden wäre, wenn die Parteien beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit oder das Fehlen der jeweiligen Bestimmung bewusst gewesen wäre.

8. Unterschriften

Nutzer

Robert Jesensek
NGTB, LOG Produktions AG

Ort & Datum

9113 Degersheim,